

Aktenzeichen: 7 AZN 33/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 24. Februar 1984

- 7 AZN 33/84 -

I. Arbeitsgericht

München

Urteil vom 8. April 1983

- 24 Ca 12537/82 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Urteil vom 10. August 1983

- 9 Sa 360/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 33/84

9 Sa 360/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Februar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts München vom 10. August 1983
- 9 Sa 360/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes •

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es kann offenbleiben, ob in der von der Beschwerde angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln (BB 1982, 1730) der von der Beschwerde zitierte Rechtssatz enthalten ist, denn dieses Urteil ist nicht mehr divergenzfähig im Sinne der Vorschrift des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG. Die Rechtsfrage ist nämlich u. a. durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Februar 1980 - 7 AZR 295/78 - (BAG 33, 1 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG 1969 Krankheit) bereits entschieden worden. In dieser Entscheidung ist zu Recht ausgeführt worden, daß wie auch sonst bei Kündigungen sich die Wirksamkeit einer Kündigung



- 3 -

wegen langanhaltender Krankheit aus dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beurteilt. Von dieser Rechtsansicht ist übrigens auch zutreffend das anzufechtende Urteil ausgegangen.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)